



Gz.Nrn. 6320/2 und 8631/2 – SG 1

**Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Kommunalabgabengesetzes (KAG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG);
Erlass neuer Satzungen für die öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Gemeinde Konradsreuth**

BEKANNTMACHUNG:

Der Gemeinderat Konradsreuth hat in den öffentlichen Sitzungen vom 18.11.2010 und 24.11.2010 den Erlass nachstehender Satzungen beschlossen:

1. Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Konradsreuth (Wasserabgabesatzung – WAS) für das Gebiet der Gemeindeteile Konradsreuth, Föhrenreuth, Neudörflein, Berg, Steinmühle, Martinsreuth, Glänzlammühle, Brand, Stiftsgrün, Pretschenreuth, Jägerhaus, Schödelshöhe, Walburgisreuth, Schwarzenfurth, Maschinenhaus, Schallersreuth, Schallershof, Klausenhof, Frauenhof und Eckardsreuth sowie für das Gebiet der Gemeindeteile Silberbach, Oberpferdt, Unterpferdt, Wendlershof und Lerchenberg.
2. Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Konradsreuth (BGS-WAS) für das Gebiet der Gemeindeteile Konradsreuth, Föhrenreuth, Neudörflein, Berg, Steinmühle, Martinsreuth, Glänzlammühle, Brand, Stiftsgrün, Pretschenreuth, Jägerhaus, Schödelshöhe, Walburgisreuth, Schwarzenfurth, Maschinenhaus, Schallersreuth, Schallershof, Klausenhof, Frauenhof und Eckardsreuth sowie für das Gebiet der Gemeindeteile Silberbach, Oberpferdt, Unterpferdt, Wendlershof und Lerchenberg.
3. Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Konradsreuth (Entwässerungssatzung – EWS) für das Gebiet der Gemeindeteile Konradsreuth mit Berg, Maschinenhaus, Neudörflein, Steinmühle, Schallersreuth, Klausenhof, Martinsreuth mit Glänzlammühle, Oberpferdt mit Ausnahme der Anwesen Lerchenberg 1 bis 3 und Wiesenweg 1, sowie Silberbach mit Ausnahme der Anwesen Wendlershof 1 und 2 und Hollareuth 1.
4. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Konradsreuth (BGS-EWS) für das Gebiet der Gemeindeteile Konradsreuth mit Berg, Maschinenhaus, Neudörflein, Steinmühle, Schallersreuth, Klausenhof, Martinsreuth mit Glänzlammühle, Oberpferdt mit Ausnahme der Anwesen Lerchenberg 1 bis 3 und Wiesenweg 1, sowie Silberbach mit Ausnahme der Anwesen Wendlershof 1 und 2 und Hollareuth 1.
5. Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Konradsreuth (Entwässerungssatzung – EWS) für das Gebiet der Gemeindeteile Ahornberg, Reuthlas und Weißenreuth.
6. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Konradsreuth (BGS-EWS) für das Gebiet der Gemeindeteile Ahornberg, Reuthlas und Weißenreuth.
7. Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Konradsreuth (Entwässerungssatzung –EWS) für das Gebiet des Gemeindeteiles Föhrenreuth.
8. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Konradsreuth (BGS-EWS) für das Gebiet des Gemeindeteiles Föhrenreuth.

9. Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Gemeinde Konradsreuth (Entwässerungssatzung – EWS) für das Gebiet der Gemeindeteile Modlitz, Pretschenreuth, Unterpferdt und Wölbersbach.
10. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Konradsreuth (GS-EWS) für das Gebiet der Gemeindeteile Modlitz, Pretschenreuth, Unterpferdt und Wölbersbach.
11. Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Konradsreuth (AGS-EWS) für die frühere öffentliche Entwässerungseinrichtung für das Gebiet des Gemeindeteiles Oberpferdt.
12. Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleinleiter der Gemeinde Konradsreuth (Kleinleinleiterabgabesatzung – AbwKLEinl).

Sämtliche Satzungen bedürfen weder einer rechtsaufsichtlichen Genehmigung noch einer behördlichen Zustimmung. Eine Vorlagepflicht im Sinne von Art. 25 GO alter Fassung ist infolge einer Rechtsänderung entfallen. Eine Anzeigepflicht besteht ebenfalls nicht. Folglich konnten die Satzungen bereits am 25. November 2010 ausgefertigt werden.

Die Satzungen werden alle zusammen gemäß Art. 26 Abs. 2 Halbsatz 1 GO, § 2 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) und § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Konradsreuth (GeschO) durch Abdruck (Veröffentlichung) im Mitteilungsblatt der Gemeinde Konradsreuth amtlich bekannt gemacht. Der Abdruck erfolgt in der Sonderbeilage zu diesem Mitteilungsblatt; die Sonderbeilage ist Bestandteil des Mitteilungsblattes. Der Ausgabetag des Mitteilungsblattes ist der Tag der amtlichen Bekanntmachung. Mit Ihrer Bekanntmachung treten die vorgenannten Satzungen am jeweils darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Nach § 10 a Abs. 1 Satz 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungseinrichtung Konradsreuth (vgl. Satzung Nr. 4) ergibt sich der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gebietsabflussbeiwertkarte für die Entwässerungseinrichtung Konradsreuth besteht aus insgesamt fünf Planzeichnungen (Planblätter) in Farbdarstellung im Maßstab 1:2.000. Diese Planzeichnungen können aus drucktechnischen Gründen im Mitteilungsblatt leider nicht abgedruckt werden. Die Gebietsabflussbeiwertkarte wird deshalb nach § 36 Abs. 2 GeschO ab dem Ausgabetag dieses Mitteilungsblattes in der Gemeinde Konradsreuth, Rathaus, Hofer Straße 8, 95176 Konradsreuth, Zimmer Nr. 14, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufgelegt. Ferner wird auf Wunsch über den Inhalt der Gebietsabflussbeiwertkarte Auskunft erteilt.

Auch nach § 10 a Abs. 1 Satz 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungseinrichtung Ahornberg (vgl. Satzung Nr. 6) ergibt sich der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ebenfalls aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die wiederum Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gebietsabflussbeiwertkarte besteht aus einer Planzeichnung in Farbdarstellung im Maßstab 1:2.000. Diese Gebietsabflussbeiwertkarte wird aus den genannten Gründen ebenfalls ab dem Ausgabetag dieses Mitteilungsblattes in der Gemeindeverwaltung Konradsreuth, Zimmer Nr. 14, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufgelegt. Auf Wunsch wird wiederum über den Inhalt der Gebietsabflussbeiwertkarte Auskunft erteilt.

Konradsreuth, den 26.11.2010
Gemeinde Konradsreuth



Matthias Döhla
Erster Bürgermeister

